

Hinweise für Rücktritte von Prüfungsleistungen/**Verlängerungen** von Abgabefristen aufgrund von Erkrankungen

Wie sind die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt?

Zunächst gilt: Wenn Sie eine Prüfung, für die Sie angemeldet sind, **versäumen**, von einer Prüfung **nicht fristgerecht** zurücktreten oder eine Prüfungsarbeit (z. B. Bachelor-, Masterthesis) nicht fristgerecht abgeben, wird die Prüfung mit „**nicht ausreichend (Note 5,0)**“ bewertet (§ 16 I ABPO).

Diese Folge tritt nur **dann nicht** ein, wenn Sie den Termin **ohne eigenes Verschulden** versäumt, d. h. dafür einen triftigen Grund haben und diesen dem Prüfungsausschuss **unverzüglich und schriftlich anzeigen und glaubhaft** machen.

Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Erkrankungen, bei denen Sie unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen müssen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgeht (§ 16 II ABPO). In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein amtsärztliches Attest verlangen.

Ein Rücktritt setzt voraus, dass Sie sich vor oder spätestens während einer Prüfung krank melden, an der Sie nicht teilnehmen können.

Wenn **Sie an einer Klausur/Prüfung teilgenommen** und diese abgeschlossen bzw. abgegeben haben, können Sie sich grundsätzlich **nicht nachträglich zurücktreten** lassen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage sind an einer Prüfung teilzunehmen, dann melden Sie sich bitte auch ab, wenn dies notwendig ist. Es ist überhaupt nicht im Sinne der Hochschule, dass Sie eine schlechte Note erzielen, weil Sie bei einer Prüfung gesundheitlich beeinträchtigt sind.

Gleichzeitig muss der Prüfungsausschuss im Interesse einer gleichmäßigen und fairen Behandlung aller Studierenden sicherstellen, dass die Möglichkeit des krankheitsbedingten Rücktritts von Prüfungen oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten nicht missbräuchlich genutzt wird. Dazu wurden die nachfolgenden Ausführungen und Regelungen entwickelt.

Was müssen Sie tun, wenn sie aufgrund einer Erkrankung an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, für die Sie angemeldet sind, nicht teilnehmen können oder die krankheitsbedingte Verlängerung einer Bearbeitungsfrist beantragen wollen?

Wenn Sie krankheitsbedingt an einer Prüfung nicht teilnehmen können, müssen Sie ein ärztliches Attest vorlegen, mit dem Ihre Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird. **Das Attest muss vor Beginn der Prüfung** ausgestellt sein und den Tag oder - bei länger dauernden Erkrankungen - den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit angeben.

- Bitte beachten Sie, dass Sie die **Kosten für haus- und/oder amtsärztliche Atteste selbst tragen** müssen.
- Lassen Sie dazu den Vordruck "**Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss**" vom ausstellenden Arzt ausfüllen und unterschreiben.

Hinweise für Rücktritte von Prüfungsleistungen/**Verlängerungen** von Abgabefristen aufgrund von Erkrankungen

- Bitte beachten Sie, dass **nur dieser Vordruck der Hochschule** als Bescheinigung **anerkannt** wird. Andere Atteste oder Bescheinigungen werden grundsätzlich nicht anerkannt und führen dazu, dass die versäumte Prüfung mit „nicht ausreichend (Note 5,0)“ bewertet wird.
- Stellen Sie unbedingt sicher, dass die **alle Angaben**, für die Eintragungen auf der ärztlichen Bescheinigung vorgesehen sind, gemacht werden, da **unvollständig ausgefüllte Atteste** ansonsten **nicht anerkannt** werden können.
- Wenn Sie wegen eines **Krankenhausaufenthalts** an einer Prüfung nicht teilnehmen können, lassen Sie sich bitte den Zeitraum ihrer stationären Behandlung vom Krankenhaus mit dem entsprechenden Vordruck **"Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss - Krankenhaus"** bestätigen und legen Sie die Bescheinigung unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Ihrer Aufnahme im Krankenhaus im Sekretariat des Fachbereichs vor. **WICHTIG:** Der Prüfungsausschuss erkennt Krankenhausaufenthalte nur bei akuten Erkrankungen an. Wenn Sie planbare Operationen und medizinische Maßnahmen (z.B. die Korrektur einer gekrümmten Nasenscheidewand) in den Prüfungszeitraum terminieren um so eine Prüfungsunfähigkeit herbeizuführen, gelten versäumte Prüfungen als selbst verschuldet und nicht bestanden, d.h. Sie müssen sich das Versäumnis selbst zurechnen lassen.
- Wenn Sie aufgrund einer akuten Erkrankung die **"Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss"** haben, legen Sie dieses Attest **unverzüglich** dem Prüfungsausschuss vor; dazu ist es ausreichend, wenn Sie oder eine Person Ihres Vertrauens die ärztliche Bescheinigung i.d.R. am Tag der Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung an das Sekretariat des Fachbereichs übermitteln, der den Zeitpunkt des Eingangs dokumentiert.
- Wenn Sie krankheitsbedingt eine Abgabefrist (z. B. einer Bachelor-/Masterthesis) verlängern müssen, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag zur Verlängerung und geben Sie dabei den neuen - späteren - Abgabetermin an. Der Zeitraum der Verlängerung darf den Zeitraum Ihrer bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht überschreiten.

Wann benötigen Sie ein amtsärztliches Attest?

- Ein amtsärztliches Attest wird für den seltenen Fall benötigt, dass Sie in einem Modul, für das Sie zur Prüfung angemeldet sind, bereits einmal einen krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt vorgenommen haben. Anders ausgedrückt: Für den ersten krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt von einer Modul-/Fachprüfung genügt es, wenn die **"Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss"** von Ihrem Hausarzt ausgestellt ist; erneute, nachfolgende medizinisch bedingte Prüfungsrücktritte für dieselbe Modul-/Fachprüfung sind erfahrungsgemäß sehr selten und erfordern dann, dass die Bescheinigung der Hochschule von einem **Amtsarzt** ausgestellt ist.
- Unabhängig davon kann der Prüfungsausschuss Sie in begründeten Fällen jederzeit auffordern bei Prüfungsversäumnis ein amtsärztliches Attest beizubringen.
- **Klären Sie** (z.B. telefonisch) **bevor** Sie den Amtsarzt aufsuchen **ob und welche Unterlagen** die Gesundheitsbehörde (z.B. das Gesundheitsamt) für die Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung benötigt und **ob und welche Maßnahmen** Sie für die Ausstellung des amtsärztlichen Attestes ergreifen müssen.

Hinweise für Rücktritte von Prüfungsleistungen/**Verlängerungen** von Abgabefristen aufgrund von Erkrankungen

Was ist zu tun, wenn Sie während einer Prüfung plötzlich erkranken und prüfungsunfähig werden?

- Informieren Sie die aufsichtführende Person (Klausuraufsicht) über Ihre Lage und teilen Sie mit, ob Sie Hilfe benötigen (z.B. Notarzt).
- Falls es Ihr Gesundheitszustand erlaubt und Sie selbständig handlungsfähig sind, suchen Sie **unverzüglich** einen Arzt oder auf, der plötzliche gesundheitliche Beeinträchtigung auf der => "**Ärztlichen Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss**" bescheinigt.
- Für den seltenen Fall eines **zweiten oder weiteren Prüfungsrücktritts für dieselbe Modul-/Fachprüfung** belegen Sie Ihre Prüfungsunfähigkeit durch ein **amtsärztliches Attest**.
- Die aufsichtführende Person (Klausuraufsicht) wird den Vorgang und den Zeitpunkt Ihres Prüfungsabbruchs dokumentieren, so dass nachprüfbar ist, ob Sie unverzüglich einen Arzt/Amtsarzt aufgesucht haben.

Was ist sonst noch von Interesse?

- Wenn Sie die erforderlichen Bescheinigungen nicht persönlich fristgerecht vorlegen können, weil Sie wegen Ihrer Erkrankung an das Bett gefesselt sind oder sich weiter entfernt aufhalten, können Sie das Attest - ebenfalls unverzüglich - per Post abschicken. Der Eingang an der Hochschule gilt innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen nach dem Tag der Aufgabe (Poststempel) noch als fristgerecht.
- Besonderheiten bestehen, wenn Sie selbst nicht handlungsfähig sind weil Sie z.B. wegen eines Unfalls Ihr Bewusstsein verloren haben. In diesen Fällen besorgen Sie bitte zusätzlich zum Attest entsprechende eine Bescheinigung des behandelnden Arztes¹.
- Wenn Sie an einer **chronischen Erkrankung** leiden, die unvorhersehbare Prüfungsversäumnisse zur Folge haben könnte, wie z.B. Schuberscheinungen bei multipler Sklerose, besprechen Sie bitte die Verfahrensweise mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wird dann versuchen, mit Ihnen eine Lösung für Ihr Problem zu finden, d. h. ob und wie ein medizinischer Dauernachweis erbracht werden kann.
- Entsprechendes gilt wenn Sie aufgrund einer **Behinderung** Prüfungserleichterungen, Hilfsmittel für die Prüfungsdurchführung oder spezielle Prüfungsformen benötigen.
- **Treffen Sie immer** - wenn Sie ohne eigenes Verschulden eine Prüfung versäumen - eine **ausreichende Beweisvorsorge** und berücksichtigen Sie, dass die Beweislast für Prüfungsversäumnisse bei Ihnen liegt.

¹ ähnlich vergleichbare, nicht zu vertretende Prüfungsversäumnisse sind z.B. auch Vorliegen bei Freiheitsberaubungen/Entführungen oder wenn Sie vorläufig festgenommen/verhaftet wurden; Ereignisse also, die außerhalb Ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, so dass Sie ohne eigenes Verschulden niemanden informieren können.